

Beschluss
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom
18. Juli 2006

Sicherungsordnung; Klarstellung

Anlässlich eines Kirchengerichtsverfahrens stellte sich die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen § 1 Abs. 2 Satz 2 Sicherungsordnung (SicherungsO – RS 790) und § 7 Abs. 3 SicherungsO darstellt, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob bei der Bemessung der Zahl der Mitarbeiter nach der Amtlichen Fußnote zu § 7 Abs. 3 SicherungsO der Schlüssel des § 1 Abs. 2 Satz 2 SicherungsO Anwendung findet oder ob die Mitarbeitenden zu zählen sind, unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang.

Das Landeskirchenamt stand auf dem Standpunkt, dass dies der Fall ist und hat dies auch fundiert begründet. Das Kirchengericht ist der Begründung gefolgt. Dennoch hat die ARK die Amtliche Fußnote zu § 7 Abs. 3 DiVO um einen Satz 2 ergänzt, nach dem die Berechnungsweise des § 1 Abs. 2 Satz 2 Sicherungsordnung entsprechend gilt. Die Ergänzung dient der Klarstellung und Verdeutlichung des seit Jahren geltenden Rechts.